

Entwurf

Bundesgesetz mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz zur Einrichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG)

Inhaltsverzeichnis

§ Überschrift

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gegenstand
- 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung
- 3 Zielerreichung
- 4 Stiftungsvermögen und Fördermittelaufbringung
- 5 Rückabwicklung von Förderungen
- 6 Wirkungsorientierung
- 7 Verschwiegenheitsverpflichtung
- 8 Rechnungslegung

2. Abschnitt: Innovationsstiftung für Bildung

- 9 Organe
- 10 Stiftungsvorstand
- 11 Stiftungsrat
- 12 Wissenschaftlicher Beirat
- 13 Stiftungsprüferin oder Stiftungsprüfer
- 14 Aufsichtsorgan

3. Abschnitt: Innovation durch Partizipation

- 15 Plattform „Bildungsförderung“
- 16 Landkarte der Bildungsinnovationen
- 17 Gütesiegel für Bildungsinnovationen

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- 18 Gebühren- und Abgabenbefreiung
- 19 Auflösung der Stiftung
- 20 Vertretung durch die Finanzprokurator
- 21 Verweisungen
- 22 Inkraft- und Außerkrafttreten
- 23 Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. (1) Zur Förderung von Innovation im Bildungsbereich wird eine Stiftung mit dem Namen „Innovationsstiftung für Bildung“ (nachfolgend: Stiftung) mit Sitz in Wien und einem Vermögen von 50 Millionen Euro errichtet.

(2) Die Stiftung hat eigene Rechtspersönlichkeit und entsteht mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Sie ist insbesondere berechtigt, ihrem Namen oder der Abkürzung ihres Namens (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen.

(3) Sofern in der Folge nicht anderes bestimmt wird, sind auf die Stiftung § 2 Abs. 1 zweiter Satz, § 5 Abs. 2 bis 5, § 15, § 17 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 5 und 6, § 20, § 21 Abs. 9 Z 1 bis 3, 5, 6, 9, 10 und 13 sowie § 27 Abs. 7 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 (BStFG 2015), BGBl. I Nr. 160/2015, mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Hinsichtlich des § 2 Abs. 1 zweiter Satz, des § 5 Abs. 2 bis 5, des § 17 Abs. 2 zweiter Satz, des § 20 Abs. 2 und 3 sowie des § 21 Abs. 9 Z 2 BStFG 2015 treten an die Stelle der Gründungs- bzw. Stiftungserklärung bzw. Satzung der Stiftung, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
2. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist als Stiftungs- und Fondsbehörde im Sinne der §§ 15 und 20 BStFG 2015 anzusehen.
3. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat vor Bestellung des ersten Stiftungsrates dem Stiftungs- und Fondsregister die Angaben gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 4 BStFG 2015 zur Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister zu übermitteln.
4. Nach Bestellung des ersten Stiftungsrates hat der Stiftungsvorstand
 - a) die Funktion,
 - b) den Namen,
 - c) bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen, wenn vorhanden, die Stammzahl (§ 6 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004),
 - d) bei natürlichen Personen den Geburtsort, bei juristischen Personen, wenn vorhanden, den Sitz sowie
 - e) die für Zustellungen maßgebliche Anschriftfür jedes Mitglied eines Organs der Stiftung dem Stiftungs- und Fondsregister zur Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister mitzuteilen und diese Mitteilungen im Falle von Änderungen zu aktualisieren.

Zweck und Aufgaben der Stiftung

§ 2. Die Stiftung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Stiftung soll einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich leisten. Dabei ist den Aspekten

1. der institutionellen Veränderung,
2. der Entwicklungsfähigkeit,
3. der Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung sowie
4. des lebensbegleitenden Lernens

ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

Zielerreichung

§ 3. (1) Zur Erreichung des Stiftungszweckes hat die Stiftung insbesondere

1. Förderungen zu vergeben,
2. jährlich eine Landkarte der Bildungsinnovationen (§ 16) zu erstellen,
3. Gütesiegel für Bildungsinnovationen (§ 17) zu vergeben sowie
4. strategische Studien zur Verbesserung der Effektivität, Effizienz und Wirkungsorientierung durchzuführen.

(2) Das Bildungsniveau und die Innovationskompetenz aller Altersgruppen (§ 2) sollen durch Förderungen in den folgenden Kategorien („Aktionslinien“) angehoben werden:

1. Strategische Forschung zur Weiterentwicklung und Erneuerung des Bildungssystems,
2. Transformation des Bildungssystems insbesondere mit den Schwerpunkten
 - a) Bildung und Forschung,
 - b) Wirtschaft und Bildung,
 - c) Erschließung des Bildungsmarktes sowie
 - d) Integrierende Entwicklungsprojekte im Bereich „Forschung – Bildung – Innovation“ sowie
3. Bewusstseinsbildung.

(3) Förderungen dürfen ausschließlich beantragt werden von:

1. Forschungseinrichtungen,
2. Schulen, elementarpädagogischen Einrichtungen und außerschulischen Bildungseinrichtungen,
3. Unternehmen sowie
4. gemeinnützigen Einrichtungen,

wobei Anträge nur zulässig sind, wenn Schulen mit gesetzlicher Schulform oder mit Öffentlichkeitsrecht, elementarpädagogische Einrichtungen oder außerschulische Bildungseinrichtungen (Z 2) beteiligt sind und im Falle der Beteiligung von außerschulischen Bildungseinrichtungen sichergestellt ist, dass diese im Rahmen des beantragten Projektes auch in der Lehre tätig werden.

(4) Die Aktionslinien sind durch Dreijahresprogramme und darauf basierende Ausschreibungen zu operationalisieren. Ausschreibungen haben insbesondere zur Einhaltung der Kriterien gemäß Abs. 5 und der wettbewerbsrechtlichen Regeln der Europäischen Union die näheren Bestimmungen, unter denen Förderungen gewährt werden können, wie insbesondere

1. den Gegenstand der Förderungen,
2. die förderbaren Kosten,
3. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Förderungen,
4. Art und Ausmaß der Förderungen,
5. das Verfahren,
6. den Inhalt der Förderverträge,
7. Bestimmungen zur Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung sowie
8. den zeitlichen Geltungsbereich der Ausschreibungen

zu enthalten und sind im Internet zu veröffentlichen.

(5) Bei der Vergabe von Förderungen sind folgende Kriterien zur Bewertung heranzuziehen:

1. Qualität und Relevanz,
2. Risikoorientierung,
3. Praxis- und Innovationsorientierung,
4. Diversitäts-, Inklusions- und Transformationsorientierung,
5. Offenheit,
6. Impact- und Systemorientierung,
7. Antizipation und Adaptivität,
8. Nachhaltigkeitsorientierung sowie
9. Ausmaß der Vernetzung.

(6) Doppelförderungen sind zu vermeiden, wobei die Förderung von Projekten, die inhaltlich auf bestehenden Projekten aufbauen oder diese ergänzen, jedenfalls zulässig ist.

Stiftungsvermögen und Fördermittelaufbringung

§ 4. (1) Das Vermögen gemäß § 1 Abs. 1 ist aus den von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zur Verfügung gestellten Mitteln zu bilden.

(2) Die Vermögensanlage hat in einer dem § 446 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, entsprechenden Art und Weise stattzufinden. Als Fördermittel können

1. die Erträge aus dem Vermögen der Stiftung,
2. die Dotierungen gemäß Abs. 3 sowie
3. das Vermögen der Stiftung bis zur Grenze gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz BStFG 2015

ausgeschüttet werden.

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 vorgesehenen Mitteln kann die Stiftung mit

1. Zuwendungen Privater oder
2. Zuwendungen öffentlicher Stellen

dotiert werden.

(4) Zur Erreichung des Stiftungszweckes darf die Stiftung gemeinsam mit Dritten Substiftungen nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 gründen und mit Vermögen ausstatten, wenn sichergestellt ist, dass das Vermögen jeder einzelnen Substiftung zu mindestens 70 Prozent von den Dritten bereitgestellt wird.

(5) Auf die Substiftungen gemäß Abs. 4 sind die §§ 2 und 3, die Absätze 2 bis 6, die §§ 5 bis 7 sowie § 15 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 2 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Substiftungen sind berechtigt, ihrem Namen oder der Abkürzung ihres Namens (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen.
2. Substiftungen haben die im Zeitpunkt ihrer Gründung bestehenden Aktionslinien gemäß § 3 Abs. 2 anzuwenden. Entscheidungen des Stiftungsrates über die Annahme neuer sowie die Aufhebung oder Abänderung bestehender Aktionslinien gemäß § 11 Abs. 10 Z 4, die nach ihrer Gründung getroffen werden, dürfen übernommen werden.
3. Substiftungen haben die im Zeitpunkt ihrer Gründung bestehenden Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 anzuwenden. Entscheidungen des Stiftungsrates über die Annahme neuer sowie die Aufhebung oder Abänderung bestehender Aktionslinien gemäß § 11 Abs. 10 Z 7, die nach ihrer Gründung getroffen werden, dürfen übernommen werden.
4. Die Anforderungen des Abs. 2 gelten nur für die von der Stiftung bereitgestellten Mittel.
5. Die widmungsgemäße Verwendung gemäß § 5 Abs. 2 ist von den Substiftungen zu prüfen.
6. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des § 7 ist von den Organen der Substiftungen sowie allen sonst für die Substiftungen tätigen Personen einzuhalten.
7. Die Substiftungen sind berechtigt, die Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d gegen angemessenes Entgelt mit der Bearbeitung von Anträgen bei den Substiftungen zu beauftragen.
8. Substiftungen haben im Sinne der Transparenz gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 die Stiftung bei der Erstellung einer Landkarte der Bildungsinnovationen (§ 16) durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zu unterstützen.
9. Die in § 15 Abs. 2 vorgesehenen Aufgaben kommen Substiftungen nur zu, soweit diese die Abwicklung der Plattform „Bildungsförderung“ übertragen haben (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. e).

(6) Auf die Substiftungen gemäß Abs. 4 sind die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Änderungen der Gründungserklärung können nur einvernehmlich zwischen den Gründern der Substiftungen vorgenommen werden.
2. Die Tätigkeit der Substiftungen unterliegt – hinsichtlich der von der Stiftung bereitgestellten Mittel – der Kontrolle durch den Rechnungshof.
3. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 15 BStFG 2015 hat eine Übertragung des verbleibenden Vermögens der betreffenden Substiftungen auf die Stiftung zu erfolgen. Den Fällen gemäß § 7 Abs. 1 Z 15 BStFG 2015 ist gleichzuhalten, wenn im Falle der Gesamtrechtsnachfolge für alle Gründer der Substiftungen, mit Ausnahme der Stiftung, kein einziger Gesamtrechtsnachfolger zur Verfügung steht.

Rückabwicklung von Förderungen

§ 5. (1) Anlässlich der Gewährung von Förderungen hat sich die Stiftung vorzubehalten, dass Förderungen zu ersetzen und vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind, wenn

1. die Stiftung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
2. die geförderten Projekte durch Verschulden der Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind oder

3. Förderungen widmungswidrig verwendet werden oder
4. den Erfolg der geförderten Projekte sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger nicht eingehalten werden oder
5. von den Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfängern, nach zumindest dreimaliger Aufforderung, vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen ist regelmäßig sowie nach Abschluss der geförderten Projekte von den Agenturen und Substiftungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 zu überprüfen.

Wirkungsorientierung

§ 6. (1) Zur Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkungen der Fördertätigkeit der Stiftung darf die Stiftung

1. von der Stammzahlenregisterbehörde eine Ausstattung
 - a) ihrer eigenen Datenanwendungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ sowie
 - b) der Datenanwendungen der Antragstellerinnen und Antragsteller gemäß § 3 Abs. 3 mit verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“wie ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004,
2. eine Übermittlung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ aller natürlichen Personen, denen die Förderung der Stiftung zukommen soll, von den Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß § 3 Abs. 3,
3. eine Übermittlung der eindeutigen elektronischen Kennzeichen gemäß § 8 E-GovG, aller Antragstellerinnen und Antragsteller gemäß § 3 Abs. 3 sowie
4. die Übermittlung
 - a) indirekt personenbezogener Daten zu den natürlichen Personen gemäß Z 2 sowie
 - b) personenbezogener Daten zu den Betroffenen gemäß Z 3von Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, der sonstigen Selbstverwaltungskörper sowie der in § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d genannten Agenturen

verlangen.

(2) Die Übermittlungen gemäß Abs. 1 Z 2 und Z 4 lit. a dürfen keine direkt personenbezogenen Daten umfassen.

(3) Dienstleister, die zur externen, wissenschaftlichen Evaluierung der Fördertätigkeit der Stiftung herangezogen werden, dürfen Daten gemäß Abs. 1 nur verwenden, wenn diese

1. nicht personenbezogen oder
2. nur indirekt personenbezogen

sind.

Verschwiegenheitsverpflichtung

§ 7. Die Mitglieder der Organe gemäß § 9 Abs. 1 und 2 sowie alle sonst für die Stiftung tätigen Personen sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht auf Grund von Auskunftspflichten im Rahmen eines Bundesgesetzes über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus Organfunktionen sowie nach Beendigung der sonstigen Tätigkeit für die Stiftung weiter.

Rechnungslegung

§ 8. § 20 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörde wahrnimmt.

2. Abschnitt

Innovationsstiftung für Bildung

Organe

§ 9. (1) Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand (§ 10),

2. der Stiftungsrat (§ 11),
3. die Stiftungsprüferin oder der Stiftungsprüfer (§ 13) sowie
4. das Aufsichtsorgan (§ 14).

(2) Sofern die laufende, wissenschaftliche und fachliche Begleitung zur strategischen Positionierung und Optimierung der systemischen Wirkungen der Stiftung erforderlich erscheint, kann zusätzlich zu den in Abs. 1 vorgesehenen Organen ein wissenschaftlicher Beirat gemäß § 12 eingerichtet werden.

(3) Bei der Besetzung von Organen ist soweit als möglich auf die geschlechterparitätische Besetzung und auf eine ausgewogene Altersstruktur zu achten.

(4) Soweit in der Folge nicht anders bestimmt, entscheiden die Organe der Stiftung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 angeführten Organe haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten. Mit Ausnahme der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes (§ 10) sowie der Stiftungsprüferin oder des Stiftungsprüfers (§ 13) ist die Tätigkeit der Organe der Stiftung ehrenamtlich.

(6) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 angeführten Organe haben

1. ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere an den Abstimmungen der betreffenden Organe nicht teilzunehmen sowie
3. die ihnen obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen und haften dabei insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 1299 f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

(7) Die OeAD-GmbH hat als Geschäftsstelle der Stiftung zu dienen und dabei insbesondere die in § 15 Abs. 1 vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen.

(8) Die Stiftung hat

1. der OeAD-GmbH für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 7 sowie
2. den in § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d genannten Agenturen für die Bearbeitung der von ihnen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 übernommenen Anträge

eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Stiftungsvorstand

§ 10. (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend: OeAD-GmbH). Der Stiftungsvorstand unterliegt nur den Weisungen des Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsvorstand ist bei Pflichtverletzungen, die so grob sind, dass sie auch die Voraussetzungen für eine Abberufung gemäß § 7 Abs. 1 des OeAD-Gesetzes, BGBl. I Nr. 99/2008, erfüllen, von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mittels Bescheid abzubefehligen. Die Nachbesetzung für die restliche Funktionsdauer hat gemäß § 7 des OeAD-Gesetzes zu erfolgen, wobei auf

1. eine innovationsfreudige Haltung der Bewerberinnen und Bewerber sowie
2. ausgeprägte Managementkompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber im Bildungs- und Forschungsbereich

besonderer Wert zu legen ist.

(3) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind:

1. die Aufgaben des Stiftungsvorstandes nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015,
2. die Entgegennahme von Absichtserklärungen zur Gründung von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 sowie Betreuung der Angelegenheiten von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates gemäß § 11 Abs. 10 Z 8,
3. die Einberufung des Innovationsdialoges für Bildung gemäß § 15 Abs. 1 Z 3,
4. die Veröffentlichung
 - a) der Aktionslinien gemäß § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 10 Z 4 sowie der darauf basierenden Dreijahresprogramme und Ausschreibungen,
 - b) der Förderkriterien gemäß § 3 Abs. 5 und § 11 Abs. 10 Z 7,
 - c) der Landkarte der Bildungsinnovationen gemäß § 16,

- d) der Liste von Einrichtungen und Unternehmen, die mit Gütesiegeln für Bildungsinnovationen gemäß § 17 ausgezeichnet wurden und der Veröffentlichung nicht widersprochen haben,
 - e) des Berichtes gemäß Z 8,
 - f) des Corporate-Governance-Berichtes gemäß Z 9, wobei im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes Daten betreffend die Aufwandsentschädigung des Stiftungsvorstandes nur nach dessen Zustimmung (§ 4 Z 14 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) veröffentlicht werden dürfen, die folgenden Daten hingegen jedenfalls zu veröffentlichen sind:
 - aa) Name und Geburtsjahr des Stiftungsvorstandes,
 - bb) Beginn der ersten und Ende der laufenden Funktionsperiode des Stiftungsvorstandes sowie
 - cc) Mitgliedschaft des Stiftungsvorstandes in Aufsichtsorganen anderer Unternehmen,
 - g) von strategischen Studien im Sinne der Z 10 oder des § 3 Abs. 1 Z 4 sowie
 - h) der Geschäftsordnung,
- 5. die laufende Aktualisierung der Veröffentlichungen gemäß Z 4,
 - 6. die Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings im Sinne der gemäß § 67 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, erlassenen Verordnung,
 - 7. die zumindest vierteljährliche Information des Aufsichtsorganes über
 - a) alle relevanten Fragen der Planung, der Risikolage und des Risikomanagements,
 - b) die Überwachung der Einhaltung der für die Stiftung geltenden Regelungen,
 - c) für die Stiftung bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes sowie
 - d) alle Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe,
 - 8. die Erstellung eines schriftlichen Berichts an den Stiftungsrat (§ 11) einmal pro Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres über die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - 9. die Erstellung eines Corporate-Governance-Berichtes an das Aufsichtsorgan (§ 14) sowie
 - 10. die Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkungen der Fördertätigkeit der Stiftung bis zum 30. Juni 2022 und danach alle fünf Jahre.
- (4) Dem Stiftungsvorstand gebührt eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Arbeitsanfalls sowie der mit der Funktion verbundenen Verantwortung vom Aufsichtsorgan gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 lit. b festzusetzen ist.

Stiftungsrat

§ 11. (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, wobei

- 1. drei Mitglieder von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie
 - 2. drei Mitglieder von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung
- jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur ein Mal zulässig.

(2) Zu Mitgliedern des Stiftungsrates dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen bestellt werden. Mitglieder der Geschäftsführung von Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 3, die aus Mitteln der Stiftung begünstigt werden, dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

(3) Die Funktion eines Mitglieds des Stiftungsrates endet:

- 1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
- 2. durch Zurücklegung der Funktion oder
- 3. durch Abberufung gemäß Abs. 5.

Im Fall der Z 2 und 3 ist von der zur Bestellung berechtigten Bundesministerin oder dem zur Bestellung berechtigten Bundesminister unverzüglich ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestellen.

(4) Folgende Personen dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören:

- 1. die Mitglieder
 - a) von anderen Organen der Stiftung,
 - b) von Organen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung,
 - c) des Wissenschaftsrates,
 - d) von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,

- e) der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers,
 2. Funktionäre einer politischen Partei,
 3. Personen, die eine der in Z 1 lit. e oder Z 2 genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,
 4. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, sowie
 5. Personen, die bereits sechs oder mehr Mandate in Aufsichtsorganen wahrnehmen.
- (5) Die gemäß Abs. 1 zur Bestellung berechtigten Bundesministerinnen und Bundesminister haben von ihnen bestellte Mitglieder des Stiftungsrates mit Bescheid abzuberufen, wenn
1. eine Voraussetzung für die Bestellung wegfällt,
 2. nachträglich hervorkommt, dass eine Bestellungs Voraussetzung nicht gegeben war,
 3. dauernde Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion eintritt oder
 4. grobe Pflichtverletzung vorliegt.
- (6) Den Vorsitz im Stiftungsrat führen jährlich wechselnd
1. ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß Abs. 1 Z 1 bestelltes Mitglied und
 2. ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung gemäß Abs. 1 Z 2 bestelltes Mitglied,
- wobei die erste Vorsitzführung einem Mitglied gemäß Z 1 zukommt.
- (7) Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden obliegt
1. einem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung gemäß Abs. 1 Z 2 bestellten Mitglied, wenn ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß Abs. 1 Z 1 bestelltes Mitglied den Vorsitz führt (Abs. 6 Z 1) und
 2. einem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß Abs. 1 Z 1 bestellten Mitglied, wenn ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung gemäß Abs. 1 Z 2 bestelltes Mitglied den Vorsitz führt (Abs. 6 Z 2).
- (8) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr sowie bei wichtigem Anlass unverzüglich eine Sitzung des Stiftungsrates einzuberufen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (9) Jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie der Stiftungsvorstand können aus wichtigem Anlass die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen.
- (10) Die Aufgaben des Stiftungsrates sind:
1. die Entscheidung über die Förderung von Anträgen gemäß § 3 Abs. 3,
 2. die Beschlussfassung über die Landkarte der Bildungsinnovationen gemäß § 16 auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates,
 3. die Entscheidung über die Verleihung von Gütesiegeln für Bildungsinnovationen gemäß § 17 auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates,
 4. die Entscheidung über die Annahme neuer sowie die Aufhebung oder Abänderung bestehender Aktionslinien der Stiftung gemäß § 3 Abs. 2 nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates,
 5. die Entscheidung über die vom wissenschaftlichen Beirat ausgearbeiteten Dreijahresprogramme zur Operationalisierung der Aktionslinien gemäß § 3 Abs. 4,
 6. die Entscheidung über die Ausschreibungen im Rahmen der Aktionslinien und Dreijahresprogramme gemäß § 3 Abs. 4 sowie der jeweils zuständigen Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d nach Kenntnisnahme der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates,
 7. die Entscheidung über die Aufnahme neuer sowie die Aufhebung oder Abänderung bestehender Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates,
 8. die Entscheidung in Angelegenheiten von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates und Zustimmung des Aufsichtsorgans sowie
 9. die Beschlussfassung über den Bericht des Stiftungsvorstandes gemäß § 10 Abs. 3 Z 8.
- (11) Die oder der Vorsitzende hat die Entscheidungen des Stiftungsrates gemäß Abs. 10 vorzubereiten und kann sich hierzu der OeAD-GmbH bedienen. Die allenfalls dafür anfallenden Kosten

sind aus den Mitteln gemäß § 4 zu begleichen. Die erste Sitzung des Stiftungsrates ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einzuberufen.

(12) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 1), darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(13) Umlaufbeschlüsse sind nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, zulässig. Abs. 12 gilt sinngemäß. Umlaufbeschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter schriftlich festzuhalten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrates Bericht zu erstatten.

(14) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Stiftungsrates zu übermitteln ist. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen.

Wissenschaftlicher Beirat

§ 12. (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus zehn Expertinnen und Experten, die einen Beitrag zur Erreichung des Stiftungszweckes (§ 2) leisten können, wobei jeweils fünf Expertinnen und Experten von

1. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie
2. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung

für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Sinngemäß sind anzuwenden:

1. die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 5 auch auf die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, wobei
 - a) der wissenschaftliche Beirat aus seinen Mitgliedern gemäß Abs. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen hat und
 - b) die Funktion eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirates im Zeitpunkt der Antragstellung endet, wenn dieses Mitglied für einen Antragsteller gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 oder 4 tätig wird oder in den letzten vier Jahren war und
2. die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 11 bis 14 auf die Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirates.

(3) Bei der Bestellung gemäß Abs. 1 ist darauf Bedacht zu nehmen, dass mindestens die Hälfte der bestellten Expertinnen und Experten über internationale Erfahrung verfügt.

(4) Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates sind:

1. die Unterbreitung von Vorschlägen
 - a) zur Aufnahme in die Landkarte der Bildungsinnovationen gemäß § 16 sowie
 - b) zur Verleihung von Gütesiegeln für Bildungsinnovationen gemäß § 17,
2. die Abgabe von Empfehlungen
 - a) zu den strategischen Entscheidungen des Stiftungsrates gemäß § 11 Abs. 10 Z 4 und 7 sowie
 - b) zur Operationalisierung der Aktionslinien und Dreijahresprogramme durch Ausschreibungen gemäß § 11 Abs. 10 Z 6,
3. die Ausarbeitung von Dreijahresprogrammen zur Operationalisierung der Aktionslinien gemäß § 3 Abs. 4 sowie
4. die Stellungnahme
 - a) in Angelegenheiten von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4,
 - b) zu den Ausschreibungsvorschlägen der Agenturen und Substiftungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 sowie
 - c) zu den Vorschlägen des Innovationsdialoges für Bildung gemäß § 15 Abs. 1 Z 3.

Stiftungsprüferin oder Stiftungsprüfer

§ 13. (1) Das Aufsichtsorgan (§ 14) hat im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 mindestens eine Stiftungsprüferin oder einen Stiftungsprüfer zu bestellen.

(2) Die gemäß Abs. 1 bestellten Personen haben die Aufgaben des Stiftungs- oder Fondsprüfers nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 wahrzunehmen.

Aufsichtsorgan

§ 14. (1) Das Aufsichtsorgan besteht aus vier Mitgliedern, wobei jeweils ein Mitglied von

1. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
2. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung,
3. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen sowie
4. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur ein Mal zulässig.

(2) Sinngemäß sind anzuwenden:

1. die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 7 auch auf die Mitglieder des Aufsichtsorganes, wobei die Vorsitzführung im Aufsichtsorgan
 - a) einem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung gemäß Abs. 1 Z 2 bestellten Mitglied obliegt, wenn ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bestelltes Mitglied den Vorsitz im Stiftungsrat führt (§ 11 Abs. 6 Z 1) und
 - b) einem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß Abs. 1 Z 1 bestellten Mitglied obliegt, wenn ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 bestelltes Mitglied den Vorsitz im Stiftungsrat führt (§ 11 Abs. 6 Z 2) und
2. die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 12 bis 14 auf die Arbeitsweise des Aufsichtsorganes.

(3) Eine Abberufung des Aufsichtsorganes oder einzelner Mitglieder des Aufsichtsorganes durch den Stiftungsvorstand ist nicht zulässig.

(4) Die Aufgaben des Aufsichtsorganes sind:

1. die Aufgaben des Aufsichtsorganes gemäß § 21 Abs. 9 Z 1 bis 3, 5, 6, 9, 10 und 13 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015, wobei § 21 Abs. 9 Z 13 BStFG 2015 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass in der Geschäftsordnung
 - a) jedenfalls Vertretungsregelungen für den Stiftungsvorstand festzuhalten sind und
 - b) dem Aufsichtsorgan sonstige Aufgaben, die nicht der Geschäftsführung zuzurechnen sind, übertragen werden können,
2. die Überwachung
 - a) der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit sowie der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage bei den Entscheidungen des Stiftungsrates,
 - b) der Geschäftsentwicklung der Stiftung,
 - c) des Risikomanagements der Stiftung sowie
 - d) der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsorganes,
3. die Beschlussfassung über
 - a) den Corporate-Governance-Bericht,
 - b) die Aufwandsentschädigung des Stiftungsvorstandes gemäß § 10 Abs. 4,
 - c) die Vergütung der OeAD-GmbH und der Agenturen gemäß § 15 Abs. 4,
 - d) die Vergütung der notwendigen Auslagen und Reisekosten sowie
 - e) die Festlegung von Risikomanagement- und Veranlagungsrichtlinien,
4. die Zustimmung
 - a) zum Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 des Unternehmensgesetzbuches [UGB], dRGBI. S 219/1897) sowie dem Erwerb, der Veräußerung und der Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, wie insbesondere zu Angelegenheiten des § 4 Abs. 4 bis 6,
 - b) zum Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - c) zu Investitionen, die in der Geschäftsordnung bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - d) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen in der Geschäftsordnung bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - e) zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört sowie

- f) zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsorganes, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsorgan gegenüber der Stiftung oder einem allfälligen Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsorganes ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat,
5. die Vertretung der Stiftung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand, dem Stiftungsrat oder Mitgliedern des Stiftungsrates sowie
6. die Information der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsorganes und deren Behandlung.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsorganes sowie des Stiftungsrates dürfen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsorganes unverzüglich das Aufsichtsorgan einberuft. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
- (6) Die Bildung von Ausschüssen ist zulässig. Werden Angelegenheiten des Abs. 4 Z 5 von einem Ausschuss behandelt, so hat die oder der Vorsitzende des Aufsichtsorganes auch den Vorsitz in diesem Ausschuss zu übernehmen.

3. Abschnitt

Innovation durch Partizipation

Plattform „Bildungsförderung“

§ 15. (1) Die Stiftung hat eine Plattform „Bildungsförderung“ als funktional vernetzten und kooperativen Verbund der Agenturen gemäß Z 1 lit. a bis d zu betreiben, die insbesondere den folgenden Zwecken dienen soll:

1. Entgegennahme von Anträgen („One-Stop-Shop“) und Abwicklung je nach Ausrichtung durch
 - a) die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH oder
 - b) die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
 - c) den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder
 - d) die OeAD-GmbH oder
 - e) Substiftungen, soweit diese die Abwicklung der Plattform „Bildungsförderung“ übertragen haben,

wobei die Plattform „Bildungsförderung“ die Antragstellerinnen und Antragsteller über die geltenden Modalitäten der Antragstellung zu informieren und gegebenenfalls bei deren Einhaltung zu unterstützen hat,

2. Aufforderung zur Einbringung und Entgegennahme von Vorschlägen zu Zwecken des § 2,
3. Ausrichtung einer, zumindest einmal jährlich abzuhaltenden, öffentlichen Veranstaltung zur Stärkung des Innovationsdialoges für Bildung, in deren Rahmen auch Beobachtungen, Bedenken und allfällige Anregungen zur Verbesserung der Bildungsinnovation in Österreich formuliert werden können,
4. Erstattung von Vorschlägen für Ausschreibungen zu den Aktionslinien entsprechend den strategischen Vorgaben des Stiftungsrates sowie
5. Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zur Landkarte der Bildungsinnovationen gemäß § 16.

(2) Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 1 genannten Aufgabe sind die in Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen und Substiftungen

1. zur Bewertung und inhaltlichen Kontrolle der beantragten bzw. geförderten Projekte nach den in § 3 Abs. 5 genannten Kriterien,
2. zur Weitergabe personenbezogener Daten, die aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz stammen, an andere in Abs. 1 Z 1 genannte Agenturen und Substiftungen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist,
3. zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen gemäß § 5 Abs. 2 sowie
4. zur Mitwirkung an der Erstellung des Berichts gemäß § 10 Abs. 3 Z 8

verpflichtet.

Landkarte der Bildungsinnovationen

§ 16. (1) Die Stiftung hat bis 31. März jeden Jahres eine anschauliche Darstellung aller Bildungsinnovationen aller Einrichtungen und Unternehmen („Landkarte der Bildungsinnovationen“) zu erstellen, die bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres

1. eine Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erhalten haben oder
2. einen Antrag auf Aufnahme in die Landkarte der Bildungsinnovationen gestellt haben oder
3. ein Gütesiegel für Bildungsinnovationen gemäß § 17 Abs. 1 verliehen bekommen haben.

(2) Bei der Erstellung der Landkarte der Bildungsinnovationen

1. sind die gemäß § 10 Abs. 3 Z 4 lit. b veröffentlichten Kriterien heranzuziehen,
2. ist auf eine möglichst anschauliche Darstellung, etwa durch geographische Zuordnung, Bedacht zu nehmen und
3. sind besondere Leistungen im Bereich der Bildungsinnovationen besonders hervorzuheben.

Gütesiegel für Bildungsinnovationen

§ 17. (1) Die Stiftung hat allen Einrichtungen und Unternehmen auf deren Antrag Gütesiegel für Bildungsinnovationen zu verleihen, wenn diese in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nachweislich zur Innovation im Bildungsbereich in Österreich beigetragen haben.

(2) Die Gütesiegel haben einen Hinweis auf das Jahr der Verleihung zu enthalten.

(3) Zur Beurteilung ob Gütesiegel für Bildungsinnovationen verliehen werden sollen, sind vom wissenschaftlichen Beirat die gemäß § 10 Abs. 3 Z 4 lit. b veröffentlichten Kriterien heranzuziehen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Gebühren- und Abgabebefreiung

§ 18. (1) Die Stiftung gilt für abgabenrechtliche Zwecke als Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Schriften und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichtsgebühren befreit. Die Befreiung gilt auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof.

Auflösung der Stiftung

§ 19. Die Stiftung kann nur

1. durch Bundesgesetz oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 erfüllt sind,

aufgelöst werden.

Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 20. Die Stiftung ist berechtigt, gegen Entgelt die Beratung und Vertretung der Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

Verweisungen

§ 21. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

§ 22. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft, wenn nach dem Ablauf des 31. Dezember 2029

1. das Vermögen der Stiftung vollständig aufgebraucht ist und
2. keine Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 gegründet worden sind oder das Vermögen aller Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 vollständig aufgebraucht ist.

Vollziehung

§ 23. Mit der Vollziehung sind betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 sowie des § 14 Abs. 1 Z 3 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen;

2. hinsichtlich des § 11 Abs. 1 Z 2, des § 12 Abs. 1 Z 2 und des § 14 Abs. 1 Z 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung;
3. hinsichtlich des § 11 Abs. 2 bis 5, des § 12 Abs. 2 Z 1 und des § 14 Abs. 2 Z 1 die zur Bestellung berechnigte Bundesministerin oder der zur Bestellung berechnigte Bundesminister;
4. hinsichtlich des § 14 Abs. 1 Z 4 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie;
5. hinsichtlich des § 18 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das EU-Abgabenänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 77/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z 3 entfällt am Ende der lit. e der Punkt und es wird folgende lit. f angefügt:

„f) aus Mitteln der Innovationsstiftung für Bildung gemäß § 1 des Innovationstiftungs-Bildungsgesetzes (ISBG), BGBl. I Nr. xxx/2016, sowie aus Mitteln von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 ISBG zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 ISBG.“

2. Nach § 4b wird folgender § 4c samt Überschrift eingefügt:

„Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung

§ 4c. (1) Freigebige Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an die Innovationsstiftung für Bildung gemäß § 1 ISBG sowie an deren Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 ISBG zur Förderung ihrer Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ISBG oder zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung gelten als Betriebsausgaben, wobei folgende Höchstbeträge zu berücksichtigen sind:

1. Bis zu einem Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages von höchstens 5 Millionen Euro beträgt der Höchstbetrag 500 000 Euro. Durch die Berücksichtigung der Zuwendung darf kein Verlust entstehen.
2. Bei einem Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages von mehr als 5 Millionen Euro beträgt der Höchstbetrag 10 % dieses Gewinnes.

Werden Wirtschaftsgüter zugewendet, ist der gemeine Wert als Betriebsausgabe anzusetzen; der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuversteuern. Soweit Zuwendungen die angeführten Höchstgrenzen übersteigen, können diese nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 9 als Sonderausgabe abgesetzt werden.

(2) Wird Betriebsvermögen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung zugewendet ist § 4b Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 lit. a sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 18 Abs. 1 wird nach der Z 8 folgende Z 9 angefügt:

„9. Freigebige Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung gemäß § 1 ISBG sowie an deren Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 ISBG zur Förderung ihrer Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ISBG oder zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung im Sinne des § 4c, soweit diese zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Kalenderjahr der Zuwendung 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte, nicht übersteigen. Soweit freigebige Zuwendungen gemeinsam mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Kalenderjahr der Zuwendung weder den Betrag von 500 000 Euro noch den Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind sie jedenfalls als Sonderausgaben abzuziehen. § 4c Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. In § 18 Abs. 8 wird der Verweis „Abs. 1 Z 7 und 8“ durch den Verweis „Abs. 1 Z 7 bis 9“ ersetzt.

5. In § 94 Z 6 lit. e wird der Verweis „§ 4b“ durch den Verweis „§ 4b oder § 4c“ ersetzt.

6. In § 124b wird nach der Z 310 folgende Z 311 angefügt:

„311. § 3 Abs. 1 Z 3, § 4c, § 18 Abs. 1 Z 9 und Abs. 8 sowie § 94 Z 6 lit. e, jeweils in der Fassung des Innovationstiftungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2016, treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das EU-Abgabenänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 77/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Z 1 wird der Verweis „§ 18 Abs. 1 Z 1, 6, 7 und 8“ durch den Verweis „§ 18 Abs. 1 Z 1 und 6 bis 9“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Nicht im Rahmen der Ermittlung des Einkommens berücksichtigte Zuwendungen gemäß § 4a bis § 4c oder § 18 Abs. 1 Z 7 bis Z 9 des Einkommensteuergesetzes 1988 können von den Einkünften gemäß Abs. 3 und 4 als Sonderausgabe abgesetzt werden. Dabei ist der Abzug nur bis zu einem Betrag von 10 % der Einkünfte gemäß Abs. 3 und 4 sowie unter Berücksichtigung des Höchstbetrages gemäß § 4b zulässig. § 4c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt entsprechend.

Freigebigte Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung gemäß § 1 ISBG sind bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 Euro jedenfalls als Sonderausgabe abzuziehen, wobei durch den Abzug die Einkünfte gemäß Abs. 3 und 4 höchstens auf null reduziert werden können. Der Höchstbetrag von 500 000 Euro reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen, der im Rahmen der Ermittlung des Einkommens im selben Kalenderjahr gemäß § 4c und § 18 Abs. 1 Z 9 des Einkommensteuergesetzes 1988 berücksichtigt wurde.“

3. In § 21 Abs. 2 Z 6 wird der Verweis „§ 4b“ durch den Verweis „§ 4b oder § 4c“ ersetzt.

4. In § 26c wird nach der Z 62 folgende Z 63 angefügt:

„63. § 8 Abs. 4 Z 1, § 13 Abs. 1 Z 4 und § 21 Abs. 2 Z 6, jeweils in der Fassung des Innovationstiftungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2016, treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“